

K R E I S S C H R E I B E N

an die mit Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten betrauten Amtsstellen der Kantone

Grundlagenbeschaffung für grosse Meliorationsprojekte

Sehr geehrte Herren

Sowohl auf Stufe Kanton wie auf Stufe Bund besteht zur Zeit eine Tendenz, für die Beurteilung technischer Werke immer umfangreichere Entscheidungsgrundlagen zu verlangen. Auch das Meliorationswesen ist davon nicht verschont geblieben. Die Bauherrschaften haben dafür oft wenig Verständnis und dies insbesondere, wenn die entsprechenden Kosten erst nach Jahren subventioniert werden können. Zwar haben wir diese schon bisher als beitragsberechtigt anerkannt; Zahlungen konnten bekanntlich erst nach der Subventionierung des Unternehmens oder dessen erster Etappe geleistet werden.

Aussagekräftige Unterlagen, die nicht nur den landwirtschaftlichen Bereich betreffen, sind heute für eine Interessenabwägung unumgänglich. Um den Bauherrschaften einen Anreiz für die Beschaffung dieser Unterlagen zu geben, sehen wir unter gewissen Voraussetzungen die Subventionierung der Grundlagenbeschaffung vor. Dieses Kreisschreiben hält die Modalitäten fest.

**1. Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an die
Grundlagenbeschaffung als selbständige Subventionsprojekte**

Im dritten Abschnitt der Bodenverbesserungsverordnung sind die beitragsberechtigten Massnahmen aufgeführt. Dabei geht es immer um die Unterstützung konkreter Anlagen. Wenn Bundesbeiträge an die Grundlagenbeschaffung als selbständige Subventionsprojekte gewährt werden, muss somit eine grosse Wahrscheinlichkeit bestehen, dass in der Folge eine Strukturverbesserung realisiert wird, es sei denn, die erarbeiteten Unterlagen würden eine nicht erwartete Unverträglichkeit mit anderen Interessen aufzeigen. **Wir werden unter folgenden Voraussetzungen Beiträge an die Grundlagenbeschaffung als selbständige Subventionsprojekte befürworten:**

- Es handelt sich um ein grosses Etappenunternehmen.
- Es liegt eine Vorstudie vor, die zeigt, dass die vorgesehene Strukturverbesserung grundsätzlich als beitragsberechtigigt anerkannt werden kann.
- Eine Interessenabwägung ist nur möglich aufgrund umfassender Grundlagen, deren Kosten der Bauherrschaft nicht zugemutet werden können.
- Die Aufwendungen der Grundlagenbeschaffung müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu den Investitionen stehen, die später für die konkrete Strukturverbesserung notwendig sind.

2. Umfang der Grundlagenbeschaffung

Zu der Grundlagenbeschaffung gehören jene Unterlagen, die für den Erlass einer Grundsatzverfügung notwendig sind. Wir verweisen auf die Angaben in folgenden Wegleitungen und Empfehlungen.

- Wegleitung Unterlagen für subventionierte Bodenverbesserungen (Juli 1984):
 - . 2 21 Studie zu Vorprojekt (Planungsstudie)
 - . 2 22 Vorprojekt
- SIA-Empfehlung 406, Inhalt und Darstellung von Bodenverbesserungsprojekten (Publikation Herbst 1990):
 - . Vorstudienphase, Vorprojektphase
- Natur- und Heimatschutz bei Meliorationen, Wegleitung und Empfehlungen 1983:
 - . Phase 1 Projektvorbereitung
 - . Phase 2 Generelles Projekt
- Umweltverträglichkeitsprüfung bei Meliorationen, Wegleitung und Empfehlungen 1989:
 - . Voruntersuchung
 - . Hauptuntersuchung

Die Subventionsunterlagen haben folgende Bestandteile zu enthalten:

- Original-Landeskartenausschnitt 1:25'000
- Vorstudie
- Pflichtenhefte der beauftragten Ingenieure, Biologen, Bodenkundler etc.
- Kostenvoranschlag
- Bericht und Antrag des Kantons
- Kantonale Beitragszusicherung
- Projektbeschreibungsblatt "Grundlagenbeschaffung"

3. Administrative Hinweise

Damit die neue "Projektart" klar erkennbar ist, bitten wir folgendes zu beachten:

- Als Titel sind zu wählen (Beispiele)
 - . Grundlagenbeschaffung für die Güterzusammenlegung XY
 - . Grundlagenbeschaffung für das Güterwegnetz XY
- Das Subventionsprojekt Grundlagenbeschaffung XY wird Bestandteil eines sogenannten Richtplanunternehmens in unserem EDV-System MAPIS. Damit ist der Zusammenhang mit dem später folgenden Einzel- oder Etappenunternehmen gewährleistet. Die Projektnummer des Bundes ist wie folgt aufgebaut (siehe Legende zu den Projektbeschreibungsblättern):

ZZZZZ RE 01/00

S U R E

S = Sequenznummer, die durch das EMA mit dem Vorbescheid zugeteilt wird und für alle Folgeprojekte gleich bleibt

U = Unternehmensart, vorliegend Richtplaneinzelunternehmen (RE)

R = Fortlaufende Nummer innerhalb des Richtplanunternehmens

E = Etappennummer

- Der Beitragssatz für das Subventionsprojekt Grundlagenbeschaffung XY richtet sich nach der Massnahme, die später unterstützt werden soll, stellt jedoch kein Präjudiz dar.
- Das Subventionsprojekt Grundlagenbeschaffung XY wird nicht im Bundesblatt publiziert. Es ist später Ausgangspunkt für den Erlass einer Grundsatzverfügung, gegen die Beschwerde erhoben werden kann.
- Anmerkung im Grundbuch oder Garantieerklärung entfallen für diese Projektart.

Im übrigen richtet sich die administrative Bearbeitung nach dem üblichen Verfahren (Vorbescheid, Beitragsgesuch, Beitragsverfügung).

Wir hoffen, dass wir mit dieser Neuerung den Wünschen vieler Kantone entsprechen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
EIDG. MELIORATIONSAMT
Der Chef



F. Helbling